

# VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

der Einheitsgemeinde Lohsa

vom 24. Februar 1994

## Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Pauschsteuer nach festen Sätzen
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung
- § 4 Steuerschuldner
- § 5 Meldepflicht
- § 6 Inkrafttreten

## **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Einheitsgemeinde Lohsa**

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 und § 4 des Vorschaltgesetzes – Kommunalfinanzen vom 19. Dezember 1990 hat die Gemeindevertretung der Einheitsgemeinde Lohsa am 24. Februar 1994 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

### **§ 2 Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit	40,00 DM
b) Musikautomaten	24,00 DM
c) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten	10,00 DM

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 2 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonates fällig.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 2 dieser Satzung, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

### **§ 4 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Aufsteller von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten.

## **§ 5 Meldepflichten**

In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines der in § 2 dieser Satzung genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät weitergeführt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 24. Februar 1994 in Kraft.

Lohsa, den 24. Februar 1994

Gutschke  
Bürgermeister